

## **Richtlinien für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen der Pfarrer Heringer'schen Kindergartenstiftung**

Fassung ab 01.09.2024

Gemäß Beschluss des Gemeinderates als Stiftungsorgan vom .....

Für die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Pfarrer Heringer'schen Kindergartenstiftung sind die Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i.V. mit der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und die nachstehenden Regelungen maßgebend:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird für alle Formen der Sorgeberechtigten der Begriff „Eltern“ verwendet. Sofern männliche Bezeichnungen verwendet werden, umfassen diese alle geschlechtlichen Identitäten.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Pfarrer Heringer'sche Kindergartenstiftung betreibt eine Kindertageseinrichtung in Palling, Tyrlachinger Str. 14. Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder i.S. des Art. 2 Nr. 4 BayKiBiG und richtet sich an Kinder bis 3 Jahren (Kinderkrippe) und Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Sie trägt traditionsgemäß den Namen „Katholischer Kindergarten Palling“.
- (2) Die Pfarrer Heringer'sche Kindergartenstiftung betreibt weiter eine Kindertageseinrichtung in Palling, Seestraße 15, in den Räumlichkeiten der Grundschule Palling. Die Kindertageseinrichtung ist ein Haus für Kinder i.S. des Art. 2 Nr. 4 BayKiBiG und richtet sich an Kinder ab 3 Jahren bis ins Grundschulalter (Kindergarten und Kinderhort).
- (3) Die Betreuungsplätze stehen vorrangig zur Deckung des Betreuungsbedarfs für Kinder aus dem Gemeindegebiet Palling zur Verfügung. Auswärtige Kinder haben keinen Anspruch auf eine Aufnahme in den Kindergarten.
- (4) Für die Inanspruchnahme wird ein Besuchsentgelt nach der Besuchsentgelt-Tabelle (Anlage 1 zu diesen Richtlinien) erhoben.
- (5) Träger der Einrichtungen ist die „Pfarrer Heringer'sche Kindergartenstiftung in Palling“, die nach der jeweils gültigen Stiftungssatzung verwaltet und geführt wird. Die Stiftungssatzung kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- (6) Gemäß Stifterwillen werden die Kindertageseinrichtungen mit einem katholisch geprägten Konzept geführt. Die Einrichtungen stehen ungeachtet dessen Kindern aller Glaubensrichtungen und Konfessionen offen und orientiert sich in der pädagogischen Arbeit am Bayer. Bildungs- und Erziehungsplan.

## **§ 2**

### **Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags i. S. der Art. 10 ff. BayKiBiG**

- (1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Der Kindergarten sowie die Kinderkrippe ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.
- (2) Der Kindergarten und die Kinderkrippe der Pfarrer Heringer'schen Kindergartenstiftung erfüllen ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit dem notwendigen pädagogischen Fachpersonal und durch das Angebot qualifizierter ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit.
- (3) Die Grundsätze und Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit i.S. des BayKiBiG i.V. mit den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans (BEP) sind Grundlage der pädagogischen Konzeption, die veröffentlicht und fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden jährlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt (Elternbefragung u.ä.).
- (4) Die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung obliegt einer staatlich geprüften Erzieherin / einem staatlich geprüften Erzieher oder einer mindestens gleichwertig qualifizierten Fachkraft.

## **§ 3**

### **Zusammenarbeit als Voraussetzung**

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in der Einrichtung wohl fühlen. Die Kinderkrippe arbeitet nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes. Sie erörtern und beraten mit ihnen dazu wichtige Fragen.

## **§ 4**

### **Aufnahme**

- (1) Das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot des Kindergartens ist überwiegend auf Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung, in der Kinderkrippe auf Kinder von 1 bis 3 Jahren und im Kinderhort auf die Kinder der Grundschule Palling ausgerichtet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung werden gemäß der Bestimmungen der Betriebserlaubnisse betrieben. Die altersmäßige Mischung der Gruppen ist möglich, wenn dies aus Gründen der Bedarfsdeckung, der wirtschaftlichen Einrichtungsführung oder aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

- (3) Die Einrichtung steht auch Kindern mit Behinderung, drohender Behinderung oder sonstigem erhöhten Förderbedarf offen, sofern die Kindertageseinrichtung den individuell nötigen Betreuungsbedarf gewährleisten kann. Die Betreuung aller Kinder in der Einrichtung ist vom Gedanken der gleichberechtigten Partizipation und Teilhabe getragen. Die Entscheidung hierüber trifft die Einrichtungsleitung ggf. unter Einbeziehung externer Fachstellen. Sofern ein Kind mit einem besonderen Förderbedarf nicht betreut werden kann, ist dies den Eltern aussagekräftig zu begründen.
- (4) Die Kinder sind zur Aufnahme in den Kindergarten und der Kinderkrippe in der Regel während der allgemein bekannt gemachten Anmeldetage zum folgenden Kindergartenjahr im Kindergarten anzumelden. Vor der Entscheidung über die Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch mit der Einrichtungsleitung erforderlich. Dieses kann auch fernmündlich oder über Videokonferenz geführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich ist.
- (5) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Leitung des Kindergartens im Rahmen dieser Bestimmungen. Das Betreuungsverhältnis kommt wirksam zu Stande, wenn der Betreuungsvertrag von einem Trägervertreter unterzeichnet wurde und dieser von den Sorgeberechtigten ebenfalls unterzeichnet zurückgeleitet wurden.
- (6) Für alle erstmals aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 8 Wochen festgesetzt. Soll das Kind nach der Probezeit nicht in der Kindertageseinrichtung verbleiben, entscheidet die Kindergartenleitung nach pädagogischen Gesichtspunkten. Das Wohl des Kindes ist bei dieser Entscheidung vorrangig zu berücksichtigen. Sorgeberechtigte und Träger sind vor der Entscheidung zu hören.
- (7) Den Eltern wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung die der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen vornehmen zu lassen.
- (8) Sofern gesetzliche Verpflichtungen zur Durchführung bestimmter Impfungen bestehen, haben diese die Eltern rechtzeitig vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Im Falle fehlender Impfnachweise kann die Einrichtung eine Betreuung des Kindes ablehnen.

## **§ 5**

### **Organisation und Betrieb**

- (1) Betreuungsjahr gilt die Zeit vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.
- (2) Eine kindeswohlorientierte Eingewöhnung in die Einrichtung und die Teilnahme am Einrichtungsalltag erfordert einen möglichst regelmäßigen Einrichtungsbesuch. Im Sinne eines geordneten Einrichtungsbetriebes ist die Einhaltung der gebuchten Betreuungszeiten durch die Sorgeberechtigten erforderlich, sofern nicht besondere Umstände das vorübergehende Abweichen davon erforderlich machen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden in der Regel jährlich an den vorhandenen Betreuungsbedarf der Eltern angepasst. Individualbedürfnissen kann in der Regel

Rechnung getragen, wenn sich dies mit einem wirtschaftlichen Personaleinsatz und geordnetem Einrichtungsbetrieb gewährleisten lässt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn mehrere Kinder die gleichen Betreuungszeiten benötigen. Im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG entscheidet hierüber der Einrichtungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde.

Grundsätzlich gelten in den vorschulischen Einrichtungen folgende Öffnungszeiten:

Stammhaus Tyrlachinger Straße:	Montag bis Freitag:	07.00 bis 16.00 Uhr
Kindergarten „Schulgeister“:	Montag bis Freitag:	07.00 bis 13.00 Uhr

Ob und in welchem Umfang tatsächlich die Öffnungszeiten angeboten werden können und welche tatsächlichen Buchungszeiten angeboten werden können, obliegt der Entscheidung des Einrichtungsträgers unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen Belange. Pädagogische Aspekte sind in die Beurteilung zu berücksichtigen.

- (4) An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Einrichtung grundsätzlich geschlossen. Die weiteren Schließzeiten (30 Tage) werden jährlich unter Berücksichtigung der Ferienzeiten an den Schulen festgelegt und durch Aushang im Kindergarten sowie der Kinderkrippe bekannt gemacht. Falls der Kindergarten, die Kinderkrippe oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben muss, werden die Eltern hiervon unverzüglich verständigt.
- (5) Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung die Betreuungszeit für ihr Kind entsprechend dem persönlichen Bedarf stundenbezogen zu buchen (= Buchungszeit).
- (6) Die Buchungszeit wird entsprechend der auf dem Anmeldevordruck abgegebenen Erklärung verbindlich vereinbart und gilt für das gesamte Kindergartenjahr. Änderungen während des Kindergartenjahres sind in begründeten Fällen zum Ende eines Kalendermonats möglich. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende bei der Kindergartenleitung abzugeben.
- (7) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags erreichen zu können, wird für den Kindergarten folgende Kernzeit festgesetzt:  
Montag bis Freitag täglich 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.  
In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben in der Einrichtung teilnehmen. Um die Kernzeit vollumfänglich zur pädagogischen Arbeit ausnutzen zu können, beträgt die Mindestbuchungszeit im Kindergarten 4-5 Stunden.
- (8) In der Kinderkrippe gilt eine wöchentliche Mindestbuchungszeit von 3-4 Stunden.
- (9) Die Mindestbuchungszeiten ergeben sich aus den Kernzeiten zuzüglich der notwendigen Bring- und Holzeiten. Bei einer Kernzeit von 4 Stunden beträgt die Mindestbuchung somit >4 bis 5 Stunden.
- (10) Die Eltern sind gehalten, die Kinder im Rahmen der von ihnen gewählten Buchungszeit regelmäßig und pünktlich in die Einrichtung zu bringen und dort

wieder abzuholen. Bei wiederholter Abweichung von der Buchungszeit behält sich der Träger eine Kündigung des Betreuungsvertrags vor. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben von voraussichtlich mehr als einem Tag müssen die Kinder entschuldigt werden. Bei kürzeren Abwesenheiten soll die Einrichtung verständigt werden.

## **§ 6 Abmeldung, Kündigung**

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Die Kündigung ist in Textform (schriftlich oder per E-Mail) wirksam. Aus Gründen eines wirtschaftlichen Personaleinsatzes beträgt die Kündigungsfrist idR 3 Monate zum Monatsende. Der Einrichtungsträger kann eine kürzere Kündigungsfrist zulassen, wenn hierfür besondere Gründe der Familie vorliegen oder ein wirtschaftlicher Personaleinsatz dadurch nicht beeinträchtigt werden. Hierüber entscheidet der Einrichtungsträger im Benehmen mit der Einrichtungsleitung. Das Wohl des Kindes ist zu berücksichtigen.
- (2) Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
  - das Kind die Einrichtung länger als 3 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat
  - die Eltern die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen und Pflichten wiederholt nicht beachten
  - eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist oder
  - die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann.
  - die Betreuung des Kindes den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb, die Bildung und Erziehung der anderen Kinder besonders erheblich erschwert oder die Sicherheit des Einrichtungsbetriebes gefährdet.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn das zu entrichtende Besuchsentgelt für zwei Monate nicht bezahlt wurde. Macht der Träger von dieser Möglichkeit Gebrauch, ist in der Entscheidung über das Wohl des betroffenen Kindes angemessen zu berücksichtigen und die Einrichtungsleitung entsprechend anzuhören.

## **§ 7 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Bei infektiösen Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Eltern der betreuten Kinder sind nach § 34 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten – auch bei einem Familienmitglied – oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist nach den

Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist auf Verlangen der Kindergartenleitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen. Wird dieses Attest vom Arzt nicht vorgelegt, darf das Kind frühestens 48 Stunden nach Abklingen der letzten Symptome wieder die Einrichtung besuchen.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 81 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge).
- (2) Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung nach Ziff. 8.1 eintreten, müssen unverzüglich der Kindergartenleitung gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände mitzugeben.

## **§ 9 Kindeswohl und Kinderschutz**

- (1) Der Einrichtungsträger gewährleistet im Rahmen des Art. 9b den Kinderschutz in der Einrichtung.
- (2) Hierzu soll mindestens eine pädagogische Fachkraft über eine entsprechende Zusatzausbildung verfügen.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist von den Eltern die Teilnahme des Kindes an der letzten, altersgemäß fälligen Früherkennungsuntersuchung nachzuweisen. Seitens des Trägers wird dies schriftlich dokumentiert.
- (4) Die Personen, die für das Kind abholberechtigt sind, sind von den Sorgeberechtigten in Textform gegenüber der Einrichtungsleitung anzugeben. Diese Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

## **§ 10 Elternbeirat**

- (1) Um die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und dem Träger der Einrichtung zu fördern, wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat soll auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG).
- (2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt / gebildet.
- (3) Der Elternbeirat wird von der Kindergartenleitung und vom Träger der Einrichtung informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Er berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung der regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe von Elternbeiträgen. Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat (Art. 14 Abs. 3 BayKiBiG).
- (4) Vom Elternbeirat ohne Zweckbestimmung eingesammelte Spenden werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet (Art. 14 Abs. 4 BayKiBiG).
- (5) Der Elternbeirat hat gegenüber den Eltern und dem Träger jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben (Art. 14 Abs. 5 BayKiBiG).

## **§ 11 Persönliche Daten, Kommunikation mit den Sorgeberechtigten und Datenschutz**

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, vertragsrelevante Änderungen (insbesondere Wohnort, Familienverhältnisse, Veränderungen im Sorgerecht) dem Einrichtungsträger unverzüglich in Textform anzuzeigen. Diese Mitteilungspflichten ergaben sich aus Art. 26a BayKiBiG.
- (2) Der Einrichtungsträger verarbeitet die für Erfüllung des Betreuungsvertrages und die Beantragung der kindbezogenen Förderung erforderlichen Daten im Rahmen des Art. 28a BayKiBiG und den sonstigen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Insbesondere werden hierzu elektronische Datenverarbeitungssysteme verwendet, insbes. die Programme

- kibig.web des Freistaates Bayern (Programm zur Abwicklung der kindbezogenen Förderung)
- Adebis Kita der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Programm zur Organisation und Abwicklung des Einrichtungsbetriebes)
- DMS KIC der Fa. Komuna (Dokumentenmanagementsystem zur elektronischen Archivierung der relevanten Vertragsdaten).
- CIP KOM der Fa. Komuna (Haushalts- und Kassenverwaltungssoftware)
- KiTa-Care-App der Firma Carlo and Friends

Der Einrichtungsträger stellt darüber hinaus sicher, dass die im Rahmen des Betreuungsverhältnisses erhobenen Daten ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet werden und schafft hierfür die nötigen Sicherheitsmaßnahmen.

- (3) Handlungen des Trägers, die zu einem Vertragsschluss, zur Änderung oder Aufhebung eines Vertrages führen, werden vom Träger ausschließlich schriftlich übersandt. Elternseitig akzeptiert und bevorzugt der Träger die Kommunikation per E-Mail (Kündigung, Änderungsantrag, udgl. mehr).

## **§ 12**

### **Einzelfallentscheidungen und Vertragsinhalte**

- (1) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen dieser Regelungen abweichen, wenn dies zum ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb oder zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung des Besuchsentgeltes nach Anlage 1 zu entscheiden, wenn die Betreuung eines Kindes ansonsten nicht möglich wäre und die Kinderbetreuung zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Die entscheidungserheblichen Gründe sind zu dokumentieren.
- (3) Diese Richtlinien werden durch Bestimmungen in den Betreuungsverträgen ergänzt und konkretisiert. Die einzelvertraglichen Regelungen gehen diesen Richtlinien vor.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft. Die Betreuungsverträge für das Betreuungsjahr 2024/2025 sind bereits entsprechend vorzubereiten.

### **Pfarrer Heringer`sche Kindergartenstiftung**

Franz Ostermaier  
Erster Bürgermeister